

## Abwägungstabelle – Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung / Information über Ziele und Zwecke der Öffentlichkeit

Zeitraum: 17.07.2023 bis 31.08.2023 (einschließlich)

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Seitens der Öffentlichkeit sind im o.g. Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.	Nicht erforderlich.

Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Träger öffentlicher Belange

Zeitraum: 14.05.2024 bis 17.06.2024 (einschließlich)

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Seitens der Öffentlichkeit sind im o.g. Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.	Nicht erforderlich.

### Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Kreis Coesfeld, Schreiben vom: 16.05.2024	(...) ihre Unterlagen zum Lärmaktionsplan habe ich erhalten. Allerdings sieht keine Abteilung den Bedarf einer Stellungnahme, da es den Kreis nicht tangiert. Auch für diverse andere Gemeinden haben wir deshalb keine Stellungnahme abgegeben. Wir haben die Unterlagen nur archiviert. Seitens des Kreises Coesfeld ist also nichts mehr zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

2	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Schreiben vom: 15.05.2024	<p>(...) das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bei Durchsicht der Unterlagen konnte vom Dezernat 54 keine Betroffenheit festgestellt werden. Anmerkungen werden von uns somit nicht vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom: 28.05.2024	<p>(...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Gemeinde Nottuln wird von der A43 und B525 durchquert. Dies sind Straßen des Militärstraßengrundnetzes. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	LWL-Archäologie für Westfale, Außenstelle Münster, Schreiben vom 05.06.2024	<p>(...) gegen die Lärmaktionsplanungen der Gemeinde Nottuln bestehen aus bodendenkmalpflegerische Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten bei den weiteren Planungen beteiligt zu werden.</p> <p>Sollten bei späteren Planungen Bodeneingriffen notwendig werden, so geben wir entsprechende Hinweise zu archäologischen Belangen ab.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 15.05.2024	<p>(...) derzeit sind seitens der Autobahn GmbH keine Maßnahmen auf der A 43 im Bereich des Gemeindegebietes Nottuln geplant.</p> <p>Zusammenfassend ist noch zu erwähnen, dass nach § 47e Absatz 1 BImSchG Lärmaktionspläne von den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufzustellen sind. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47d Absatz 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. § 47d Absatz 6 BImSchG enthält jedoch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen. Sofern andere Träger öffentlicher Verwaltung Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen umsetzen sollen, müssen diese Maßnahmen nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen worden sein.</p> <p>Das Fachrecht für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes gliedert sich in drei Hauptpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmvorsorge</li> <li>• Lärmsanierung</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Die Rechtsgrundlage für die **Lärmvorsorge** sind die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach sind unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim **Neubau** oder bei der **wesentlichen Änderung** von Straßen zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Überschreiten die nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ermittelten Beurteilungspegel die IGW, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

*Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge in dB(A)*

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
<b>an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen</b>	57	47
<b>in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</b>	59	49
<b>in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten</b>	64	54
<b>in Gewerbegebieten</b>	69	59

Selbstverständlich werden diese gesetzlichen Vorgaben von der Autobahn GmbH auch künftig beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Autobahnen in der Baulast des Bundes berücksichtigt.

Bei **bestehenden Bundesfernstraßen** können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine solche **Lärmsanierung** an Autobahnen ist die Überschreitung der im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans festgelegten Auslösewerte.

*Auslösewerte der Lärmsanierung in dB(A)*

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56
in Gewerbegebieten	72	62

Die Anspruchsvoraussetzungen der Lärmsanierung sind ebenfalls nach den RLS-19 zu ermitteln und zu beurteilen. Darstellungen in Lärmkarten, die auf der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) basieren, sind aufgrund des nicht vergleichbaren Berechnungsverfahrens nicht geeignet, das Überschreiten der Auslösewerte zur Lärmsanierung zu belegen.

Lärmsanierung wird grundsätzlich nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt. Die Dringlichkeit ist nach dem Grad der Betroffenheit zu beurteilen, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe der Autobahn GmbH damit, für das gesamte Autobahnnetz eine eigene Lärmkartierung auf Basis der RLS-19 als Grundlage für eine solche Dringlichkeitsreihung herzustellen. Aufgrund der Größe des Netzes, der sehr unterschiedlichen Datenverfügbarkeit in den einzelnen Ländern und anderer vorrangiger Aufgaben (insbesondere zum Erhalt der Infrastruktur) ist derzeit nicht absehbar, wann hier mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.

Parallel zur laufenden Bearbeitung der Dringlichkeitsreihung kann Lärmsanierung an bekannten Hotspots im Rahmen der verfügbaren Ressourcen durchgeführt werden. Darüber hinaus wird bei Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung darstellen, geprüft, ob dort Lärmsanierungsmaßnahmen insbesondere bei der grundhaften Erneuerung umgesetzt werden können.

Offenporige Asphalte, wie auch andere den Lärm mindernde Beläge, wie z.B. lärmarme Splittmastixasphalte werden bei der Wahl der Deckschicht im Rahmen einer grundhaften Erneuerung der Autobahn und der damit einhergehenden Betrachtung der Lärmsituation überprüft und bei ermitteltem Erfordernis und technischer Machbarkeit eingebaut.

Für **straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen** (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) auf Autobahnen in NRW ist die funktionale Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH zuständig. Die Entscheidung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der

Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007. Maßgebend ist die Berechnungsvorschrift nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90. Diese Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen ist stets eine Einzelfallentscheidung.

Die in Ihrem Schreiben genannten Maßnahmenvorschläge enthalten keine Nachweise der Anspruchsvoraussetzungen, der Wirksamkeit oder der Verhältnismäßigkeit. Damit sind die Voraussetzungen für eine Umsetzung nach dem geltenden Fachrecht nicht erfüllt.

Eine weitergehende Analyse lassen die vorliegenden Unterlagen nicht zu, sodass für die beschriebenen Maßnahmenvorschläge derzeit kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH besteht.

Die vorgeschlagene Maßnahme zur Temporeduzierung bezieht sich auf einen Abschnitt der Ortsdurchfahrt Nottuln (vom Kreisverkehr Mauritzstraße bis zum Ortsausgang an der Daruper Straße). Die Belange der Autobahn GmbH des Bundes werden demnach nicht berührt. Die nachfolgende Umsetzung der Maßnahme wird in enger Abstimmung mit der Abteilung Straßenverkehr des Kreises Coesfeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. Das Einvernehmen der Autobahn GmbH des Bundes ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Durch die Temporeduzierung im vorgeschlagenen Bereich entstehen keine Auswirkungen auf die Bestandsleitungen der GasLine GmbH & Co. KG.

6 PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG, Schreiben vom 11.06.2024

**Tabelle der betroffenen Anlagen:**

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner
1	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT-005-029	25 und 28 bis 29	2 m	Maintenance Management Center (MMC) <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>
2	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT-005-032	001, 002, 003	2 m	Maintenance Management Center (MMC) <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR-Anlagen genannt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der GasLINE geprüft. Die Trassenverläufe der eingangs aufgeführten LWL-KSRAnlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen. Berücksichtigen Sie das Merkblatt zur Dokumentation.

Wir übersenden in der Anlage auch eine **Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG**. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der LWL-KSR-Anlagen zu beachten.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den LWL-KSR-Anlagen ist zu beachten, dass alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Hierzu bitten wir Sie uns die einzelnen Maßnahmen auf Basis detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) über das Internet – Portal [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de) zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

**Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass ohne Arbeitsgenehmigung durch den Instandhalter MMC sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen der LWL-KSR-Anlagen untersagt sind und bei Zuwiderhandlung eine sofortige Einstellung der Arbeiten**

verlangt wird.



## Merkblatt zur Dokumentation

### Allgemein

GasLINE zählt zu den führenden LWL-Infrastrukturanbietern in Deutschland. Das deutschlandweite Glasfasernetz der GasLINE ist die ideale Plattform für eine zukunftsichere Breitbandversorgung.

#### Auf einen Blick

- Über 32.000 km Lichtwellenleiter (LWL)-Netz
- Weitere 3.000 km im Ausbau bis 2024

#### Details

- Metallfreie und längswasserdichte Kabel gem. DIN VDE-Bestimmungen 0888 (DIN EN 60794 und 60793)
- Kabel mit überwiegend 144 Fasern
- Kabeltyp: Standard Single-Mode Faser (SSMF), nach ITU-T Empfehlung G.652, dispersionsverschobene Fasern (NZDSF), nach ITU-T Empfehlung G.655
- Einzelfasermanagement in Abzweig- und Verbindungsstellen sowie in den Kabelendeinrichtungen
- Steckerverbindungen: E 2000® HRL; Single-Mode 8" APC
- Kabelschutzrohre aus hochwertigem PEHD mit den Abmaßen 50 x 4,6 mm

### Dokumentation von Kabelschutzrohanlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR) in den Bestandsplänen

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längsschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt oder als Sonderplan beigefügt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohanlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

### Dokumentation von KSR in Trassierungsplänen

Trassierungspläne werden herausgegeben, wenn die Trasse noch nicht gebaut ist oder Bestandspläne nach Fertigstellung der Trasse noch nicht vorliegen. Im letzteren Fall können aufgrund örtlicher Gegebenheiten Abweichungen zwischen den auf den Trassierungsplänen dargestellten Verlegetrassen und der tatsächlichen Lage der KSR-Anlage vorliegen.

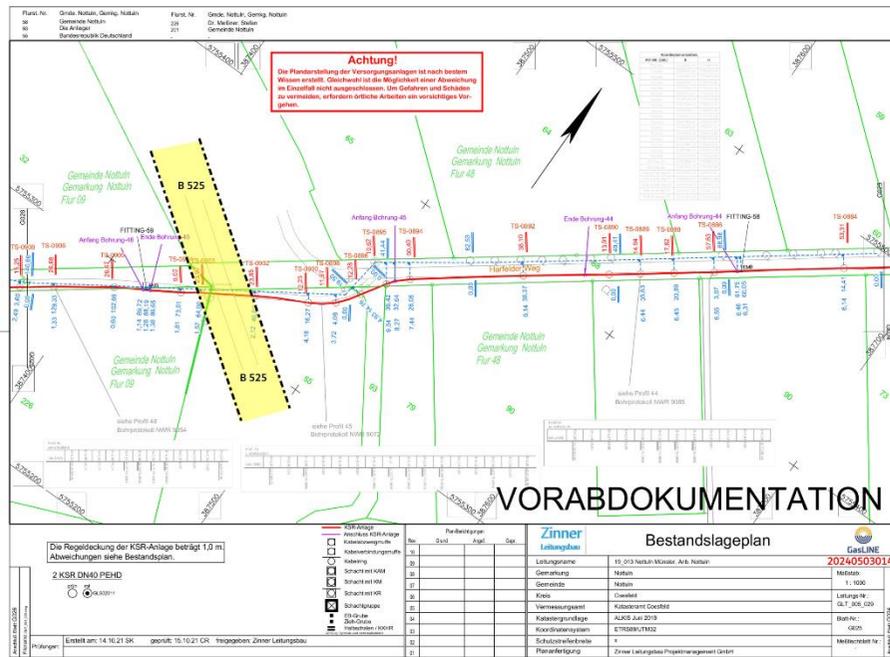
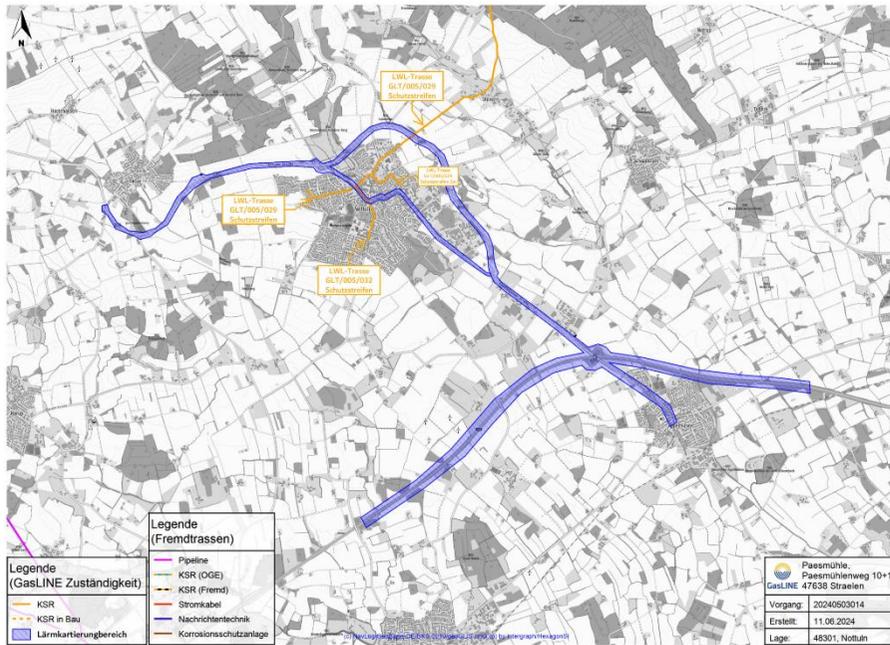
### Herausgabe digitaler Daten

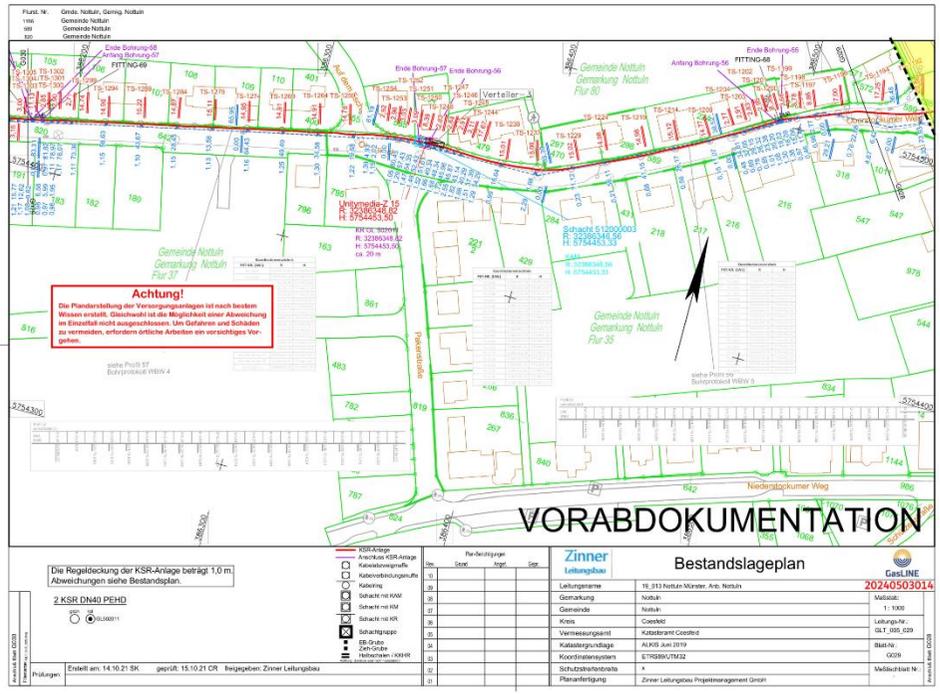
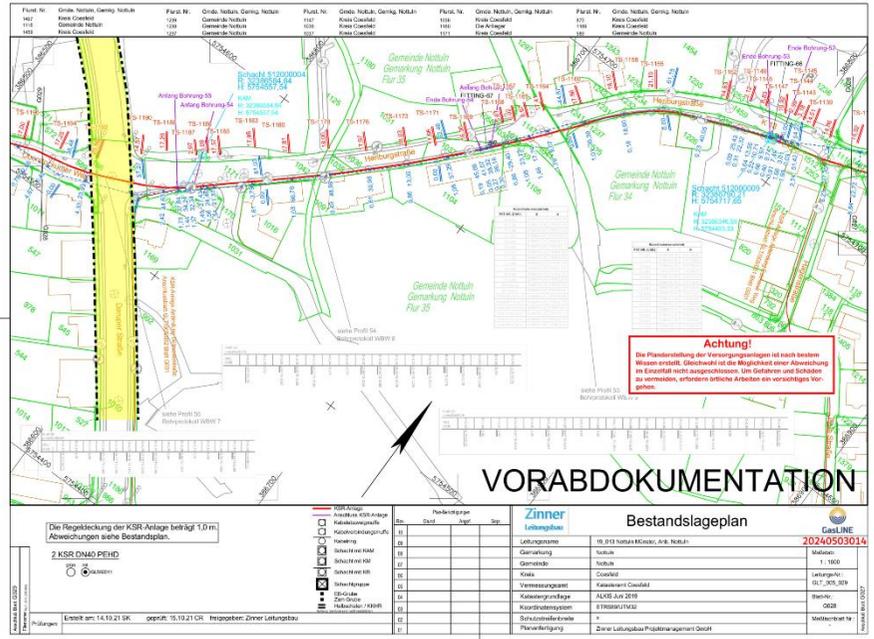
GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus.

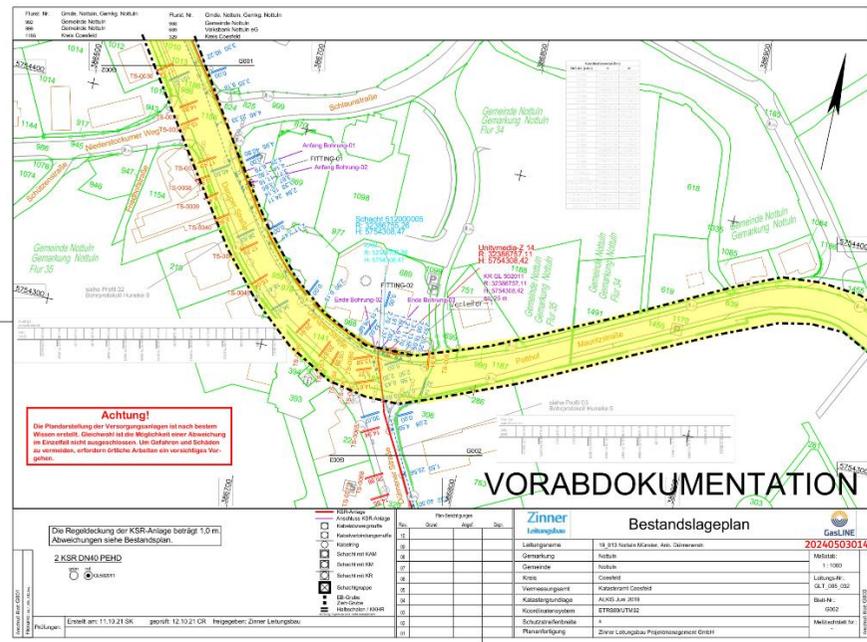
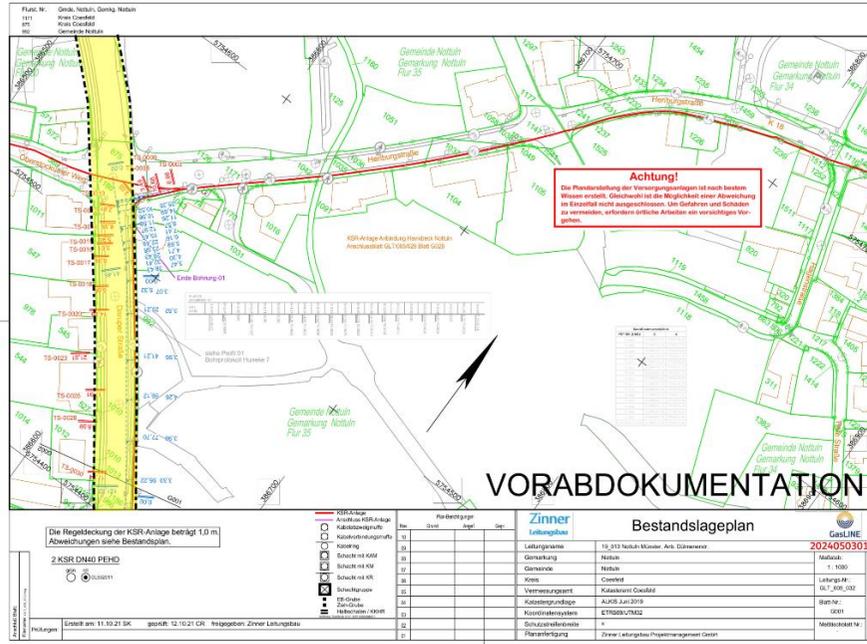
Mithilfe der TS-Punkte (Koordinaten), ist eine einfache und schnelle sowie sehr genaue Übernahme der Trasse in CAD-Systeme möglich ist (Leider nicht generell in allen Bestandsplänen der GasLINE angegeben).

### Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI







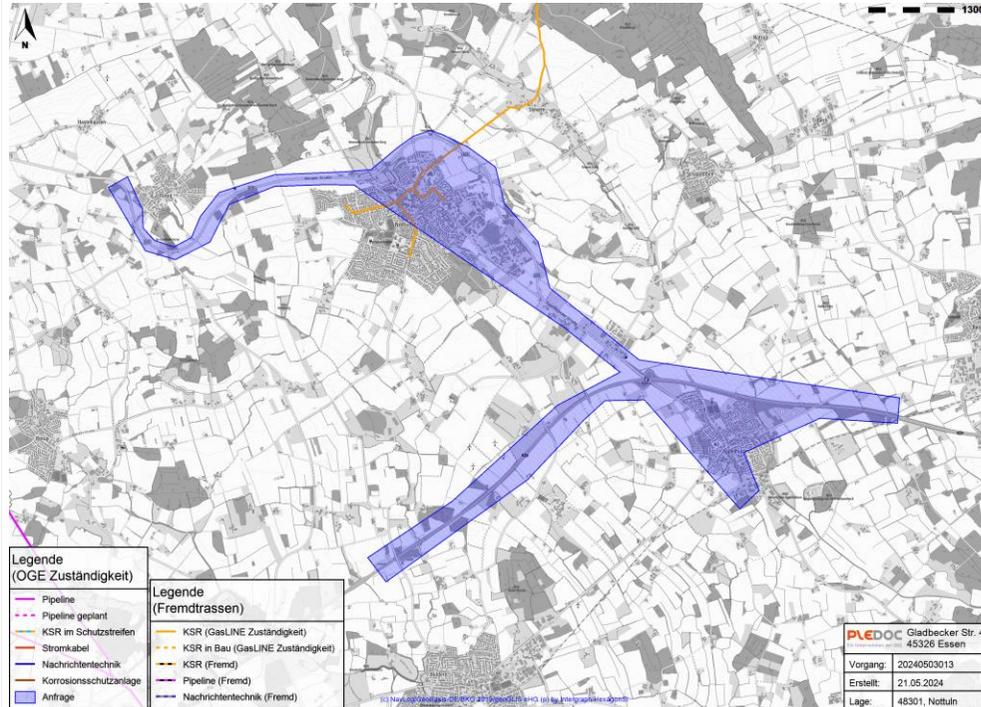
7	GELSENWASSER Energienetze GmbH, Schreiben vom 06.06.2024	(...) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	HWK Münster, Schreiben vom 06.06.2024	<p>(...) herzlichen Dank für Ihr Anschreiben zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Nottuln. Gerne nehmen wir als Trägerin öffentlicher Belange die Möglichkeit wahr, und zum vorliegenden Entwurf zu äußern:</p> <p>Die Handwerkskammer Münster unterstützt umweltpolitische Maßnahmen, die neben der Umweltbelastung und der Minimierung des Gesundheitsrisikos auch zu Attraktivitätssteigerung der Gemeinde beitragen, wenn dabei wirtschaftliche Belange ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der geplanten Temporeduzierung möchten wir auf die Gefahr von Verkehrsverlagerung und damit vor der Gefahr von Erhöhung der Lärmemissionen in anderen Bereichen hinweisen. Nicht selten führt Ausweichverhalten zu vermehrtem Stauaufkommen etc.</p> <p>Folgende Maßnahmen stellen für uns die vielversprechendsten Möglichkeiten für eine effektive Lärminderung dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Verstetigung des Verkehrsflusses</i> An erster Stelle muss immer eine umfangreiche Fahrbahnanierung stehen, auch wenn oftmals finanzielle Hürden bestehen.</li> <li>▪ <i>Ausbau der Infrastruktur</i> Der ÖPNV muss weiter optimiert werden. Es müssen attraktive Angebote für Bus und Bahn mit Vernetzung für das gesamte Münsterland vorangetrieben werden.</li> <li>▪ <i>Passiver Schallschutz</i> Hervorheben möchten wir den Ausbau des privaten Lärmschutzes an Wohngebäuden. Hier kann das Handwerk mit seinen Produkten und Serviceleistungen einen wichtigen Beitrag leisten. Positiv bewerten wir in diesem Zusammenhang den Verweis auf die Fördermöglichkeiten des Landes.</li> </ul> <p>Da wir diese Aspekte in dem vorliegenden Entwurf weitestgehend berücksichtigt sehen, tragen wir keine Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die angrenzenden Kreisverkehre sowohl an der Mauritzstraße als auch weiter ortsauwärts der Daruper Straße ist von einem guten Verkehrsfluss auszugehen, sodass von einem erhöhtem Stauaufkommen zunächst nicht auszugehen ist. Zudem bringt die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit neben Verbesserungen der Lärmmissionen (hierzu wird ein weiteres Gutachten auf Grundlage der aktuellen Lärmwerte nach deutscher Rechtsprechung erstellt) weitere Vorteile wie eine höhere Aufenthaltsqualität entlang des betreffenden Straßenabschnittes sowie auch eine erhöhte Sicherheit für andere Verkehrsteilnehmende mit sich.</p>

		Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
9	IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 04.06.2024	<p>(...) die Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) der Gemeinde Nottuln und erhebt keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die IHK ist als Trägerin öffentlicher Belange aufgerufen, die Inhalte des Planentwurfs mit Blick auf zu erwartende Auswirkungen auf die ihr angeschlossenen Mitgliedsunternehmen kritisch zu würdigen. Aspekte der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger liegen grundsätzlich auch im Interesse der Unternehmen. Daher unterstützt die IHK die Ziele der Lärmaktionsplanung, wenn sichergestellt wird, dass vorhandene Betriebe in ihren Betriebsabläufen oder Erweiterungsabsichten durch diese Planung nicht eingeschränkt werden und darüber hinaus eine gute Erreichbarkeit und kurze Reisezeiten gewährleistet sind. Dies gilt sowohl für die Ver- und Entsorgungsverkehre (Wirtschaftsverkehr) als auch für die Erreichbarkeit der Innenstädte für Kunden und Besucher.</p> <p>Die Ausweisung ruhiger Gebiete darf nicht dazu führen, dass bereits im Flächennutzungsplan dargestellte und/oder über Bebauungspläne festgesetzte Gewerbeflächen in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder potenziell geeignete Flächen dadurch nicht mehr für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Negative Auswirkungen auf Betriebsabläufe oder Erweiterungsabsichten der vorhandenen Betriebe sind durch die vorgeschlagene Temporeduzierung nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stufe IV identifizierten ruhigen Gebiete erstrecken sich über die beiden Naturschutzgebiete (nördlich der B 525 im Ortsteil Darup das Waldgebiet Hangwehr und Hanloer Mark und nordöstlich der Ortsumgehung (B 525) das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und gleichzeitig ein Natur- und europäisches Schutzgebiet). Damit unterliegen diese Gebiete bereits den Schutzansprüchen gem. § 23 BNatSchG. Die Festlegung als „ruhige Gebiete“ hat darüber hinaus keine weiteren Auswirkungen auf die betreffenden Bereiche.</p>
10	PLEdoc GmbH, Schreiben vom 21.05.2024	<p>(...) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



**11** Vodafone West GmbH, Schreiben vom 06.06.2024

(...) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.05.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		<p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.</p> <p>Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:  <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a>  Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:  Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Bitte beachten Sie:  Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<b>12</b>	Lippeverband, Schreiben vom 11.06.2024	(...) gegen die o.g. Aufstellung des Lärmaktionsplanes bestehen unsererseits weder Bedenken noch Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
<b>13</b>	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 11.06.2024	(...) im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht für die Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme:  Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

14	Fernstraßen Bundesamt, Schreiben vom 16.05.2024	<p>(...) vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Im Rahmen Ihrer Lärmaktionsplanung ist derzeit keine konkrete anbaurechtliche Betroffenheit des FBA erkennbar.</p> <p>Weiterhin bitte ich Folgendes zu beachten und bitte um Aufnahme in die Erläuterung der Lärmaktionsplanung:</p> <p>Längs der Bundesautobahnen (BAB) dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG kann das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Einzelfall Ausnahmen von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.</p> <p>- Nach § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, Schriftstück bearbeiten gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Erläuterungen betreffen nicht die Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
15	Ericsson GmbH, Schreiben vom 16.05.2024	<p>(...) vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Maßnahme(n).</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	
16	Amprion GmbH, Schreiben vom 15.05.2024	<p>(...) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	Eisenbahn- Bundesamt, Schreiben vom 11.06.2024	<p>(...) vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Gemeinde Nottuln. Das Eisenbahn-Bundesamt unterstützt die zuständigen Gemeinden oder die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen der Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung als zuständige Behörde für den Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dies stellt in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) dar.</p> <p>Folgende Informationen und Materialien kann ich Ihnen zur Verfügung stellen:</p> <p><b>Ergebnisse der Lärmkartierung</b> Auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes finden Sie Kartenmaterial für die Gemeinde Nottuln, das Ihnen kostenfrei zur Verfügung steht: Unter <a href="https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/nw/nw_node.html">https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/nw/nw_node.html</a> können Sie Lärm- und Betroffenheitskarten (sowohl für den gewichteten Tag-Abend-Nacht-Lärmindex LDEN als auch für den Nacht-Lärmindex LNight) an Haupteisenbahnstrecken beziehen. Bitte achten Sie bei den bereitgestellten Materialien auf die Hinweise zu Nutzungs- und Urheberrechten.</p> <p>Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Runde 4) des Eisenbahn-Bundesamtes finden Sie als Belastetenstatistik für die Gemeinde Nottuln im Anhang der Stellungnahme.</p> <p><b>Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Phase 1)</b> An der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan (Runde 4) des Eisenbahn-Bundesamtes, die vom 13. März bis 24. April 2023 stattfand, haben vier Personen aus Nottuln teilgenommen. Die Ergebnisse dazu finden Sie im Anhang der Stellungnahme.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bereitgestellten Informationen für den Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken des Bundes betreffen nicht die Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### Maßnahmen zum Lärmschutz

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt das Prinzip der Lärmvorsorge. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Lärmschutz dann entsteht, wenn Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Ergänzend hierzu hat die Bundesregierung bereits 1999 ein Lärmsanierungsprogramm eingerichtet, im Rahmen dessen auch an bestehenden Eisenbahnstrecken – also ohne wesentliche Änderung am Schienenweg – Schallschutz realisiert werden kann. Allerdings besteht hierauf im Gegensatz zur Lärmvorsorge kein Rechtsanspruch. Die genauen Voraussetzungen finden sich in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (überarbeitete Fassung 2022), die im Internet unter [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/foerderrichtlinie-laermsanierung-schiene.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/foerderrichtlinie-laermsanierung-schiene.pdf?__blob=publicationFile) eingesehen werden kann. Voraussetzung für die Durchführung einer Lärmsanierungsmaßnahme ist, dass die entsprechende Strecke in das Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes aufgenommen ist und dabei als entsprechend dringlich angesehen wird. Zuwendungsempfängerin bzw. -empfänger der Mittel, die der Bund für die Lärmsanierung zur Verfügung stellt, sind ausschließlich die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes, z. B. die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG), die auch die operative Gesamtprojektleitung wahrnehmen. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen, zu denen der Einbau von Schallschutzfenstern zählt, sind Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümer Zweitempfängerin bzw. -empfänger. Sie werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen über das Lärmsanierungsprogramm informiert und erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme. Mit Abschluss der Maßnahme werden keine Fördermittel mehr freigegeben.

Im Rahmen des Lärmsanierungsprogrammes sind Maßnahmen in der Gemeinde Nottuln bereits umgesetzt. Die Anlage 1 (Liste der in Bearbeitung befindlichen oder fertig gestellten Lärmsanierungsbereiche) zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes enthält für Nottuln einen Sanierungsbereich (Stand: März 2024).

Folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick:

**Tabelle 1: Auszug aus Anlage 1 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes**

Strecke	Sanierungsbereich	Lage des Sanierungsbereichs			Schallschutzwand		Status <sup>1</sup>	Anzahl der Wohneinheiten	Status <sup>1</sup>
		von km	bis km	Länge	Länge	Höhe			
2200	Nottuln-Appelhülsen	49,0	50,8	1.800 m	300 m	3,0 m	1	65	1

<sup>1</sup> 1= Maßnahme fertig gestellt; 2 = Maßnahme im Bau; 3 = Maßnahme in Bearbeitung; 4 = Maßnahme in Planung; 5 = Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung; 6 = geprüft, ohne Umsetzung

Im Anhang der Stellungnahme finden Sie eine Karte mit der Darstellung der Lage der errichteten Schallschutzwand. Die Wohneinheiten, welche mit passiven Schallschutzmaßnahmen ausgestattet wurden, dürfen nicht dargestellt werden.

Die ergriffenen Maßnahmen zum Lärmschutz wurden bereits vor einigen Jahren errichtet. Seitdem haben sich die Förderbedingungen sowie die Auslösewerte für die Lärmsanierung mehrfach geändert. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Nottuln weiterhin im Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes (Anlage 3, Stand: Dezember 2022) enthalten. Im Anhang der Stellungnahme finden Sie einen Auszug aus der genannten Anlage 3 für die Gemeinde Nottuln.

Aus den Angaben der Tabelle ist aktuell nicht ablesbar, zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen zum Lärmschutz in Nottuln ergriffen werden. Dies ist erst erkenntlich, wenn das schalltechnische Gutachten vorliegt und die Planungen voranschreiten. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der bevorstehenden Harmonisierung des Lärmsanierungsprogrammes mit der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes eine Neuberechnung der Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung notwendig ist. Welche Auswirkungen dies auf die in Nottuln befindlichen Sanierungsbereiche bzw. -abschnitte hat, ist bislang nicht abzusehen.

#### **Ausweisung ruhiger Gebiete**

In Ihrem Entwurf zum Lärmaktionsplan weisen Sie ab Seite 59 ruhige Gebiete in Nottuln aus. Dazu möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ruhige Gebiete, die sich in der Nähe von Schienenverkehrswegen befinden, durch Schienenverkehrslärm belastet sein können.

#### **Hinweise zum Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes**

Auf Seite 10 erwähnen Sie in Kapitel 3 die zuständigen Behörden für die Lärmaktionsplanung. Gern können Sie dabei erwähnen, dass gemäß § 47e Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) das Eisenbahn-Bundesamt seit dem 1. Januar 2015 für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig ist. Die Anschrift des Eisenbahn-Bundesamtes lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn. Per E-Mail ist das Eisenbahn-Bundesamt unter folgender Adresse zu erreichen: [umgebungslaerm@eba.bund.de](mailto:umgebungslaerm@eba.bund.de) .

Ich hoffe, die zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien unterstützen Sie bei der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Gemeinde Nottuln. Sollten Sie weitere Fragen zur Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung oder Öffentlichkeitsbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ergebnisse der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung		4
[Anzahl je Gemeinde]		
<b>1. An welchem Ort fühlen Sie sich durch Schienenverkehrslärm belastet? Bitte wählen Sie einen Ort, auf den Sie sich im Fragebogen beziehen!</b>		
1.1 zu Hause (Eigentum)		4
1.2 zu Hause (Miete)		0
1.3 Arbeits- / Dienststätte		0
1.4 Bildungseinrichtung		0
1.5 Krankenhaus / Rehabilitationsstätte		0
1.6 öffentlicher Raum (z. B. Park, Sportplatz, Freizeitanlage)		0
<b>2. Wie oft halten Sie sich gewöhnlich an dem genannten Ort auf?</b>		
2.1 täglich		4
2.2 4-6 Tage / Woche		0
2.3 weniger als 4 Tage / Woche		0
2.4 kurzzeitiger oder temporärer Aufenthalt (z. B. Tagung, Urlaub etc.)		0
<b>3. Wieviel Zeit bleiben Sie am genannten Ort?</b>		
3.1 bis zu 2 Stunden		0
3.2 2 bis 6 Stunden		0
3.3 6 bis 12 Stunden		0
3.4 länger als 12 Stunden		4
<b>4. Bei welchen Tätigkeiten fühlen Sie sich durch Schienenverkehrslärm an dem genannten Ort gestört? Ich fühle mich beim...</b>		
4.1 Schlafen...nicht gestört		1
4.2 Schlafen...schwach gestört		0
4.3 Schlafen...mäßig gestört		2
4.4 Schlafen...stark gestört		2
4.5 Arbeiten...nicht gestört		2
4.6 Arbeiten...schwach gestört		0
4.7 Arbeiten...mäßig gestört		1
4.8 Arbeiten...stark gestört		0
4.9 Erholen / in der Freizeit...nicht gestört		0
4.10 Erholen / in der Freizeit...schwach gestört		1
4.11 Erholen / in der Freizeit...mäßig gestört		1
4.12 Erholen / in der Freizeit...stark gestört		2
<b>5. Durch welche Arten des Schienenverkehrs fühlten Sie sich in den vergangenen fünf Jahren an dem genannten Ort gestört? Ich fühlte mich durch...</b>		
5.1 Personenverkehr...nicht gestört		1
5.2 Personenverkehr...schwach gestört		1
5.3 Personenverkehr...mäßig gestört		1
5.4 Personenverkehr...stark gestört		1
5.5 Güterverkehr...nicht gestört		0
5.6 Güterverkehr...schwach gestört		1
5.7 Güterverkehr...mäßig gestört		0
5.8 Güterverkehr...stark gestört		3
<b>6. In welchen Zeiträumen fühlten Sie sich in den vergangenen fünf Jahren durch Schienenverkehrslärm an dem genannten Ort gestört? Ich fühlte mich...</b>		
6.1 tagsüber (6-18 Uhr)...nicht gestört		0
6.2 tagsüber (6-18 Uhr)...schwach gestört		1
6.3 tagsüber (6-18 Uhr)...mäßig gestört		2
6.4 tagsüber (6-18 Uhr)...stark gestört		2
6.5 abends (18-22 Uhr)...nicht gestört		1
6.6 abends (18-22 Uhr)...schwach gestört		0
6.7 abends (18-22 Uhr)...mäßig gestört		1
6.8 abends (18-22 Uhr)...stark gestört		2
6.9 nachts (22-6 Uhr)...nicht gestört		1
6.10 nachts (22-6 Uhr)...schwach gestört		0
6.11 nachts (22-6 Uhr)...mäßig gestört		3
6.12 nachts (22-6 Uhr)...stark gestört		3
<b>7. Wie bewerten Sie die unterschiedlichen Lärmquellen des Schienenverkehrs an dem genannten Ort? Ich fühlte mich durch...</b>		
7.1 Fahrgeräusche...nicht gestört		0
7.2 Fahrgeräusche...schwach gestört		1
7.3 Fahrgeräusche...mäßig gestört		0
7.4 Fahrgeräusche...stark gestört		3
7.5 Bremsgeräusche...nicht gestört		1
7.6 Bremsgeräusche...schwach gestört		2
7.7 Bremsgeräusche...mäßig gestört		0
7.8 Bremsgeräusche...stark gestört		1
7.9 Kurvenquietschen...nicht gestört		3
7.10 Kurvenquietschen...schwach gestört		0
7.11 Kurvenquietschen...mäßig gestört		0
7.12 Kurvenquietschen...stark gestört		0
7.13 Schienenstoßgeräusche...nicht gestört		1
7.14 Schienenstoßgeräusche...schwach gestört		1
7.15 Schienenstoßgeräusche...mäßig gestört		0
7.16 Schienenstoßgeräusche...stark gestört		1
7.17 Brückendröhnen...nicht gestört		3
7.18 Brückendröhnen...schwach gestört		0
7.19 Brückendröhnen...mäßig gestört		0
7.20 Brückendröhnen...stark gestört		0
7.21 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlage)...nicht gestört		2
7.22 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlage)...schwach gestört		1
7.23 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlage)...mäßig gestört		0
7.24 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlage)...stark gestört		1
<b>8. Welche persönlichen Auswirkungen befürchten Sie durch Schienenverkehrslärm an dem genannten Ort?</b>		
8.1 finanzielle Auswirkungen...keine		2
8.2 finanzielle Auswirkungen...schwach		0
8.3 finanzielle Auswirkungen...mäßig		1
8.4 finanzielle Auswirkungen...stark		1
8.5 Soziale Auswirkungen...keine		1
8.6 Soziale Auswirkungen...schwach		1
8.7 Soziale Auswirkungen...mäßig		2
8.8 Soziale Auswirkungen...stark		0
8.9 Konzentrationsstörungen...keine		1
8.10 Konzentrationsstörungen...schwach		1
8.11 Konzentrationsstörungen...mäßig		2
8.12 Konzentrationsstörungen...stark		0
8.13 Schlafstörungen...keine		1
8.14 Schlafstörungen...schwach		0
8.15 Schlafstörungen...mäßig		2
8.16 Schlafstörungen...stark		1
8.17 Herz-Kreislauferkrankungen...keine		2
8.18 Herz-Kreislauferkrankungen...schwach		2
8.19 Herz-Kreislauferkrankungen...mäßig		0
8.20 Herz-Kreislauferkrankungen...stark		0
8.21 psychische Auswirkungen...keine		2
8.22 psychische Auswirkungen...schwach		2
8.23 psychische Auswirkungen...mäßig		0

8,24 psychische Auswirkungen...stark	0
8,25 Hörschäden...keine	4
8,26 Hörschäden...schwach	0
8,27 Hörschäden...mäßig	0
8,28 Hörschäden...stark	0
<b>9. Welche Maßnahmen zum Schutz vor Schienenverkehrslärm halten Sie in Ihrer Situation für besonders wichtig?</b>	
9.1 Maßnahmen am Zug (z. B. geringere Fahrgeräusche)...sehr wichtig	2
9.2 Maßnahmen am Zug (z. B. geringere Fahrgeräusche)...wichtig	2
9.3 Maßnahmen am Zug (z. B. geringere Fahrgeräusche)...unwichtig	0
9.4 Maßnahmen an der Strecke (z. B. Lärmschutzwände)...sehr wichtig	3
9.5 Maßnahmen an der Strecke (z. B. Lärmschutzwände)...wichtig	0
9.6 Maßnahmen an der Strecke (z. B. Lärmschutzwände)...unwichtig	1
9.7 Maßnahmen am Gebäude (z. B. Lärmschutzfenster)...sehr wichtig	1
9.8 Maßnahmen am Gebäude (z. B. Lärmschutzfenster)...wichtig	0
9.9 Maßnahmen am Gebäude (z. B. Lärmschutzfenster)...unwichtig	3
9.10 Vorschriften und Regelungen anpassen (z. B. Grenzwerte für Lärm)...sehr wichtig	1
9.11 Vorschriften und Regelungen anpassen (z. B. Grenzwerte für Lärm)...wichtig	2
9.12 Vorschriften und Regelungen anpassen (z. B. Grenzwerte für Lärm)...unwichtig	0
9.13 Veränderungen der Streckennutzung...sehr wichtig	2
9.14 Veränderungen der Streckennutzung...wichtig	1
9.15 Veränderungen der Streckennutzung...unwichtig	1
<b>10. Haben Sie durch einen der Faktoren eine Veränderung Ihrer Lärmsituation in den vergangenen fünf Jahren an dem genannten Ort wahrgenommen?</b>	
10.1 Veränderung des Schienen-verkehrsaufkommens...Verbesserung	0
10.2 Veränderung des Schienen-verkehrsaufkommens...keine Veränderung	2
10.3 Veränderung des Schienen-verkehrsaufkommens...Verslechterung	2
10.4 Veränderung durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -fenster)...Verbesserung	0
10.5 Veränderung durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -fenster)...keine Veränderung	4
10.6 Veränderung durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -fenster)...Verslechterung	0
10.7 Veränderung der Umgebung (Gebäude, Grünflächen etc.)...Verbesserung	0
10.8 Veränderung der Umgebung (Gebäude, Grünflächen etc.)...keine Veränderung	3
10.9 Veränderung der Umgebung (Gebäude, Grünflächen etc.)...Verslechterung	1
10.10 Veränderung des Zugmaterials (Flüsterbremse etc.)...Verbesserung	2
10.11 Veränderung des Zugmaterials (Flüsterbremse etc.)...keine Veränderung	2
10.12 Veränderung des Zugmaterials (Flüsterbremse etc.)...Verslechterung	0
10.13 Veränderung der Streckennutzung...Verbesserung	3
10.14 Veränderung der Streckennutzung...keine Veränderung	2
10.15 Veränderung der Streckennutzung...Verslechterung	2
<b>11. Wie häufig nutzen Sie selbst die Bahn?</b>	
11.1 täglich, fast täglich	0
11.2 an mehreren Tagen / Woche	2
11.3 etwa 1 Tag / Woche	0
11.4 etwa 1-3 Tage / Monat	1
11.5 seltener als 1-3 Tage / Monat	1
11.6 nie	0
<b>12. Nach Beantwortung aller Fragen zu Ihrer persönlichen Lärmbelastung, teilen Sie uns bitte abschließend mit, wie Sie Ihre gesamte Lärmsituation zusammenfassend einschätzen.</b>	
12.1 äußerst stark belastet	1
12.2 stark belastet	2
12.3 mäßig belastet	0
12.4 schwach belastet	0
12.5 nicht belastet	1
Lärm an Schienenwegen ( <a href="https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Grundlagen/grundlagen_node.html">https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Grundlagen/grundlagen_node.html</a> )	

## Auszug für Gemeinde Nottuln

Strecke Nr.	weitere Strecken Nr.	Nr. des Sanierungsabschnittes	Bundesland	Sanierungs-bereich	von km	bis km	Länge	Bemerkungen	PKZ
2200		050009	NW	Nottuln	48,759	48,900	0,141	X65	
2200		050009	NW	Nottuln	48,963	49,000	0,037		
2200		050009	NW	Nottuln	49,000	49,200	0,200	X65	
2200		050009	NW	Nottuln	49,281	49,382	0,101	X65	
2200		050009	NW	Nottuln	49,600	50,800	1,200	X65	
2200		050009	NW	Nottuln	50,800	51,100	0,300		
2200		050009	NW	Nottuln	51,100	51,106	0,006		
2200		050009	NW	Nottuln	51,157	51,257	0,100		
2200		050009	NW	Nottuln	51,695	51,795	0,100		
2200		050009	NW	Nottuln	51,800	52,000	0,200		
2200		050009	NW	Nottuln	52,000	52,028	0,028		
2200		050009	NW	Nottuln	52,463	52,500	0,037		
2200		050009	NW	Nottuln	52,500	52,572	0,072		
Dorsten - Haltern am See - Ahaus - Gronau (Westf.)							22,537		16,518

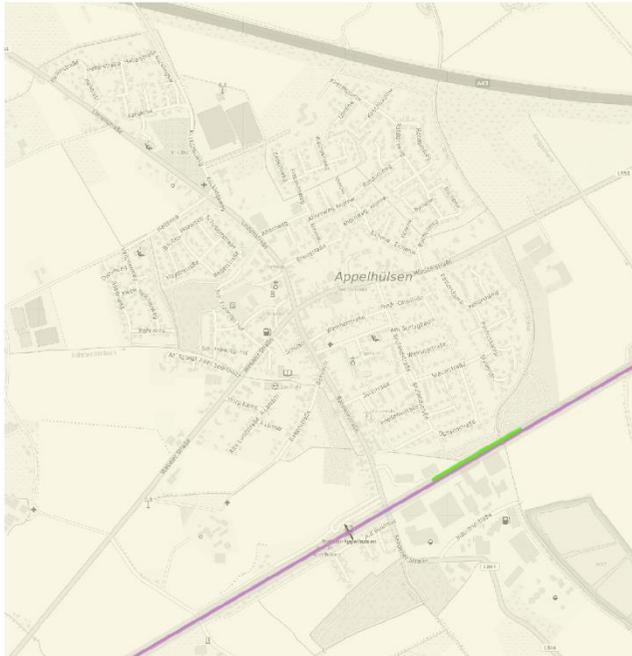
Seite 1 von 1

## Verkehrsweg (ULR)

## Gemeindestatistik (ULR)

## Gemeindestatistik (ULR)

Gemeinde:	Nottuln
AGS:	05058032
<b>Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm in ihren Wohnungen belasteten Menschen (gemäß BEB) sowie kommunale Lärmkennziffer</b>	
<b>Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (Loen)</b>	
ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	250
ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	90
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	30
ab 70 dB(A) bis 75 dB(A)	0
ab 75 dB(A)	0
<b>L<sub>den</sub> Lärmkennziffer</b>	1.535
Anmerkung: Bei den Angaben zu L <sub>den</sub> handelt es sich um ganzzahlig gerundete Werte.	
<b>Nacht-Lärmindex (L<sub>night</sub>)</b>	
(ab 45 dB(A) bis 49 dB(A))	370
ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)	240
ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	40
ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	20
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	0
ab 70 dB(A)	0
<b>L<sub>night</sub> Lärmkennziffer</b>	2.454
Anmerkung: Bei den Angaben zu L <sub>night</sub> handelt es sich um ganzzahlig gerundete Werte.	
<b>Geschätzte Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen</b>	
Fälle starker Belästigung L <sub>den</sub>	62
Fälle starker Schlafstörung L <sub>night</sub>	27
<b>Von Umgebungslärm belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen, Schul- und Krankenhausbäude L<sub>den</sub></b>	
<b>Belastete Flächen in km²</b>	
über 55 dB(A)	3,59
über 65 dB(A)	0,54
über 75 dB(A)	0,06
<b>Belastete Wohnungen</b>	
über 55 dB(A)	180
über 65 dB(A)	20
über 75 dB(A)	0
<b>Belastete Schulen</b>	
über 55 dB(A)	0
über 65 dB(A)	0
über 75 dB(A)	0
<b>Belastete Krankenhäuser</b>	
über 55 dB(A)	0
über 65 dB(A)	0
über 75 dB(A)	0
Anmerkung: Bei der Auswertung der betroffenen Schulen und Krankenhäuser sind alle Einzelgebäude betrachtet worden. Bei Schulkomplexen aus beispielsweise drei Gebäuden sind somit drei Schulgebäude in die Auswertung genommen worden.	



## Lärmschutz in Nottuln

Darstellung der errichteten Schallschutzwand in Nottuln (grün gekennzeichnet)

**Attribution (Quellen)**  
 © Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Eisenbahn-Bundesamt

**Koordinatensystem:**  
 EPSG:25832

**Haftungsausschluss:**  
 Die Administratoren und die Autoren der Seiten übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Administratoren und die Autoren, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Administratoren oder Autoren kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

**Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.** Die Administratoren und die Autoren behalten es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

**Nutzungshinweise:**  
 Das Geoportal EBA erlaubt die freie Zusammenstellung von Karten aus einzelnen Kartenebenen. Die Nutzungshinweise sind in den Informationen zur jeweiligen Kartenebene beschrieben. Diese sind zu beachten.

**Herausgeber:**  
 Eisenbahn-Bundesamt  
 Heisenstr. 11a, 6  
 D-53175 Bonn  
 Telefon: +49 228 9826-0  
 Telefax: +49 228 9826-199  
 Homepage: [www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de)  
 E-Mail: [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de)  
 Präsident: Stefan Dornbach

0 100 200 300m  
 1:10.000  
 Gedruckt am 11.06.2024 11:37

### Legende

- Verkehrsweg (ULR)**
- > 120.000
  - > 90.000 - 120.000
  - > 60.000 - 90.000
  - > 30.000 - 60.000
  - ≤ 30.000
  - keine Daten
- Gemeindestatistik (ULR)**
- Gemeindestatistik
- Schallschutzwand (Bundesweit)**
- Schallschutzwand (Bundesweit)